

# Gurit Holding AG, Wattwil

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Donnerstag, 10. April 2014, 16:30 Uhr,  
im **Hotel SEEDAMM PLAZA, Seedammstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ**

### Traktanden:

1. Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2013
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen
4. Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013
5. Wahlen
  - 5.1 Wiederwahl in den Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung
  - 5.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung
  - 5.3 Wahl von Herrn Peter Leupp als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung
  - 5.4 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung
  - 5.5 Wahl von Herrn Jürg Luginbühl als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung
  - 5.6 Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich als Revisionsstelle bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung
6. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)
  - 6.1 Allgemeine Anpassungen an die VegüV sowie weitere Anpassungen an bestehendes Recht
  - 6.2 Statutenbestimmungen zur Vergütung
  - 6.3 Weitere Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV
7. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütungen des Verwaltungsrates
8. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung
9. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung

### Zu den Verhandlungsgegenständen liegen folgende Anträge des Verwaltungsrates vor:

1. **Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2013**  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung 2013 zu genehmigen.
2. **Verwendung des Bilanzgewinns 2013:**  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2013 von CHF 58'722'003 auf neue Rechnung vorzutragen.

Vortrag aus dem Vorjahr	CHF 57'419'128
Reingewinn 2013	CHF 1'302'892
Bildung von Reserven für eigene Aktien	CHF -17
Bilanzgewinn 2013	<u>CHF 58'722'003</u>

Vortrag auf neue Rechnung CHF 58'722'003

3. **Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen:**  
Der Verwaltungsrat beantragt, aus den freien Reserven aus Kapitaleinlagen von CHF 25'704'117 CHF 3'510'000 verrechnungssteuerfrei auszuschütten und den Restbetrag von CHF 22'194'117 auf neue Rechnung vorzutragen.

Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen des Vorjahres	CHF 25'704'117
Ausschüttung von Reserven aus Kapitaleinlagen (CHF 7.50 pro Inhaberaktie; CHF 1.50 pro Namenaktie)	<u>CHF -3'510'000</u>
Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen auf neue Rechnung	<u>CHF 22'194'117</u>

#### Die folgenden Termine sind für die Ausschüttung vorgesehen

Ex-Date: Montag 14. April 2014  
Record-Date: Mittwoch 16. April 2014  
Payment-Date: Donnerstag 17. April 2014

4. **Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013**  
Der Verwaltungsrat beantragt, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.
5. **Wahlen (in Einzelabstimmung)**
- 5.1 **Wiederwahl in den Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung**  
Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen für eine weitere, einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:

- 5.1.1 Niklaus H. Huber
- 5.1.2 Urs Kaufmann
- 5.1.3 Peter Leupp
- 5.1.4 Peter Pauli

**5.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung**  
Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Stefan Breitenstein für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

**5.3 Wahl von Herrn Peter Leupp als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung**  
Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Peter Leupp für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten des Verwaltungsrates zu wählen.

**5.4 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung**  
Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen:

- 5.4.1 Stefan Breitenstein
- 5.4.2 Niklaus H. Huber
- 5.4.3 Urs Kaufmann
- 5.4.4 Peter Leupp
- 5.4.5 Peter Pauli.

**5.5 Wahl von Herrn Jürg Luginbühl als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung**  
Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jürg Luginbühl für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

**5.6 Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich als Revisionsstelle für ein Jahr**  
Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle zu wählen.

**6. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**

**6.1 Allgemeine Anpassungen an die VegüV sowie weitere Anpassungen an bestehendes Recht**  
Der Verwaltungsrat beantragt, §§ 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 23 der Statuten wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen, wobei diese Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten sollen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
<p><b>§ 10 Abs. 2</b></p> <p>2 Geschäftsbericht und Revisionsbericht stehen jedem Aktionär spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Verfügung.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 2</b></p> <p>2 Geschäftsbericht, <b>Vergütungsbericht</b> und Revisionsbericht stehen jedem Aktionär spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Verfügung.</p>
<p><b>§ 11</b></p> <p>Jede an der Generalversammlung vertretene Namen- oder Inhaberaktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen andern an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten lassen.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1, 2 und 3</b></p> <p>1 Jede an der Generalversammlung vertretene Namen- oder Inhaberaktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch <b>den unabhängigen Stimmrechtsvertreter</b> oder einen andern an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten lassen.</p> <p>2 Die Generalversammlung wählt jährlich einen <b>unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</b></p> <p>3 Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber erlassen.</p>
<p><b>§ 12 Abs. 3</b></p> <p>3 Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 OR (Änderung des Gesellschaftszwecks, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, genehmigte, bedingte oder Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage oder –übernahme und gegen Gewährung besonderer Vorteile, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung und</p>	<p><b>§ 12 Abs. 3</b></p> <p>3 Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 OR (Änderung des Gesellschaftszweckes, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, genehmigte <b>oder bedingte Kapitalerhöhung und Kapitalerhöhung aus Eigenkapital</b>, gegen Sacheinlage oder <b>zwecks Sachübernahme und die</b> Gewährung besonderer Vorteile,</p>

<p>Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation) müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.</p>	<p>Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung und Auflösung der Gesellschaft) müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.</p>
<p><b>§ 14</b> Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten</li> <li>2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle</li> <li>3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates</li> <li>5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</li> </ol>	<p><b>§ 14</b> Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten</li> <li>2. Wahl und Abberufung <b>des Präsidenten sowie der anderen</b> Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle</li> <li>3. <b>Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses</b></li> <li>4. <b>Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</b></li> <li>5. Genehmigung des <b>Lageberichts und der Konzernrechnung</b></li> <li>6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>7. <b>Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung</b></li> <li>8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates</li> <li>9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</li> </ol>
<p><b>§ 15</b> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein. Als Amtsdauer gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p>	<p><b>§ 15</b> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. <b>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln jährlich. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</b></p>
<p><b>§ 16 Abs. 1</b> 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines weiteren Mitgliedes.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 und 2</b> <b>1 Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.</b>  <b>2 Mit Ausnahme der Wahl der Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen.</b> Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines weiteren Mitgliedes.</p>
<p><b>§ 17 Abs. 1</b> 1 Zur gültigen Beschlussfassung ist unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der immer mitstimmt, den Stichentscheid.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1</b> 1 Zur gültigen Beschlussfassung ist unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der <b>Vorsitzende</b> den Stichentscheid.</p>
<p><b>§ 18 Abs. 1 und 2</b> 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ oder der</p>	<p><b>§ 18 Abs. 1 und 2</b> 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der <b>Geschäftsleitung</b>. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ oder der</p>

<p>Geschäftsführung übertragen sind.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritten, die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe des Organisationsreglements übertragen. Der Verwaltungsrat darf jedoch die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die übrigen in Art. 716a OR aufgeführten Aufgaben nicht übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.</p>	<p><b>Geschäftsleitung</b> übertragen sind.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an <b>einzelne</b> Mitglieder des Verwaltungsrates oder <b>an andere natürliche Personen</b>, die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe des Organisationsreglements übertragen. Der Verwaltungsrat darf jedoch die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die <b>Erstellung des Vergütungsberichts und</b> die übrigen in Art. 716a OR aufgeführten Aufgaben nicht übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.</p>
<p><b>§ 19</b> Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727ff OR.</p>	<p><b>§ 20</b> Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von <b>einem Jahr</b> eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR.</p>
<p><b>§ 23</b> Im Rahmen der Übernahme aller Aktien der Structural Polymer Group Limited mit Sitz in Newport, Isle of Wight, Grossbritannien, zum Preis von insgesamt £ 52 Mio. beabsichtigt der Verwaltungsrat, die neuen Aktien den Aktionären dieser Gesellschaft im Betrag von CHF 1'180 pro Aktie als Teilzahlung für den Kaufpreis anzubieten.</p>	<p><b>Paragraph wird gelöscht</b></p>

## 6.2 Statutenbestimmungen zur Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft um die neuen §§ 19, 21, 22, 23, 24 und 25 wie folgt zu ergänzen, wobei diese Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten sollen:

Geltender Text	Revidierter Text
(keine Bestimmung)	<p><b>§ 19</b> 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses je einzeln jährlich. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst.</p> <p>2 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.</p> <p>3 Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erarbeitung und periodische Überprüfung der Vergütungsprinzipien der Gurit-Gruppe zuhanden des Verwaltungsrates und gegebenenfalls deren Umsetzung, insbesondere in Bezug auf Beteiligungspläne und erfolgsabhängige Vergütungspläne.</li> <li>2. Vorbereitung der relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die entsprechende Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.</li> </ol> <p>4 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat kann die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Vergütungs- und Nominierungsausschusses in einem Ausschuss zusammenfassen.</p>
(kein Titel) (keine Bestimmung)	<p><b>IV. Vergütung</b></p> <p><b>§ 21</b> 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, welche sich aus einem Geldbetrag und einer aufgrund eines Beteiligungsplanes zugeteilten Anzahl Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten zusammensetzen kann. Der Wert der zugeteilten Aktien, Optionsrechte oder ähnlicher Instrumente im Zeitpunkt ihrer Zuteilung kann die Barvergütung nicht übersteigen.</p> <p>2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung können eine fixe und eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung darf maximal 100% der fixen Vergütung betragen.</p> <p>3 Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung können durch die Gesellschaft oder durch von dieser kontrollierte Gesellschaften geleistet werden, sofern sie auf der Stufe der Gesellschaft konsolidiert und in die Abstimmung über</p>

	die Genehmigung über den maximalen Gesamtbetrag miteinbezogen werden.
(keine Bestimmung)	<p><b>§22</b> Die erfolgsabhängige Vergütung ist mit der finanziellen Entwicklung und dem Erfolg der Gesellschaft sowie mit individuellen Leistungszielen verbunden. Sie kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente enthalten und von der Erreichung von einem oder mehreren Leistungskriterien abhängig gemacht werden. Leistungskriterien können z.B. persönliche Ziele, Ziele in Bezug auf die Gesellschaft und/oder die Gurit-Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortlichkeitsstufe des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sein. Der Verwaltungsrat (bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss) bestimmt die anwendbaren Leistungskriterien, deren relative Gewichtung und Erreichung.</p>
(keine Bestimmung)	<p><b>§23</b> Erfolgt die Vergütung in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, so bestimmt der Verwaltungsrat (bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss) die Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren Plänen oder Reglementen. In diesen Plänen oder Reglementen kann insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, anwendbare Halte-, Vesting- und/oder Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie ein Kontrollwechsel oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien und/oder Optionsrechte, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien und Optionen geregelt werden. Der Wert der zugewiesenen Aktien, Optionsrechte oder ähnlicher Instrumente im Zeitpunkt ihrer Zuteilung kann die Barvergütung in der Regel nicht übersteigen.</p>
(keine Bestimmung)	<p><b>§ 24</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Generalversammlung stimmt wie folgt über die Vergütungen ab: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für den Verwaltungsrat einen maximalen Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen (in bar und in Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten) für den Zeitraum vom Abschluss der aktuellen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.</li> <li>2. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen (in bar und in Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten) für den Zeitraum von dem dem Abschluss der aktuellen Generalversammlung nachfolgenden 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres zu genehmigen.</li> <li>3. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die erfolgsabhängigen Vergütungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres in welchem die jeweils aktuelle Generalversammlung stattfindet, zu genehmigen.</li> </ol> </li> <li>2. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat diesbezüglich einen neuen Antrag an derselben Generalversammlung stellen oder eine neue Generalversammlung einberufen.</li> </ol>
(keine Bestimmung)	<p><b>§ 25</b> Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den neuen Chief Executive Officer 50% und für jedes neue Mitglied in der Geschäftsleitung 30% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages der maximalen fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p>

### 6.3 Weitere Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft um die neuen §§ 26, 27 und 28 wie folgt zu ergänzen, wobei diese Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten sollen:

Geltender Text	Revidierter Text
(kein Titel) (keine Bestimmung)	<p><b>V. Arbeits- und Mandatsverträge</b> <b>§ 26</b> Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.</p>
(kein Titel) (keine Bestimmung)	<p><b>VI. Tätigkeiten ausserhalb der Gurit-Gruppe</b> <b>§ 27</b> 1 Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf (a) maximal fünf Mandate als Mitglied des</p>

	<p>obersten Leitungs- und Verwaltungsorganes in börsenkotierten Gesellschaften ausserhalb der Gurit-Gruppe, und (b) zusätzlich maximal zwanzig Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorganes in nicht-börsenkotierten Gesellschaften ausserhalb der Gurit-Gruppe, innehaben, immer vorausgesetzt seine zeitliche Verfügbarkeit erlaubt ihm eine derartige Tätigkeit.</p> <p>2 Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf (a) maximal drei Mandate in börsenkotierten und (b) zehn Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften ausserhalb der Gurit-Gruppe innehaben, immer vorausgesetzt seine zeitliche Verfügbarkeit erlaubt ihm eine derartige Tätigkeit und der Verwaltungsrat hat diesen Mandaten vorher seine Zustimmung erteilt.</p> <p>3 Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf ausserdem zusätzlich maximal fünf Mandate in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen ausserhalb der Gurit-Gruppe innehaben, immer vorausgesetzt seine zeitliche Verfügbarkeit erlaubt ihm eine derartige Tätigkeit.</p> <p>4 Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in durch die Gesellschaft kontrollierten Rechtseinheiten oder in Rechtseinheiten, welche die Gesellschaft kontrollieren, und Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied bei der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen nicht als Mandate ausserhalb der Gurit-Gruppe.</p> <p>5 Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in miteinander verbundenen Rechtseinheiten ausserhalb der Gurit-Gruppe sowie Mandate, welche dieses Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes oder der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Gurit-Gruppe oder im Auftrag dieser Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen jeweils zusammen als ein Mandat ausserhalb der Gurit-Gruppe.</p> <p>6 Mandate bei nicht-operativen Gesellschaften, Sitzgesellschaften und Trusts, welche ein nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft im Rahmen seiner beruflichen Haupttätigkeit als Treuhänder, Anwalt oder Berater wahrnimmt, können ohne Einschränkung ausgeübt werden, vorausgesetzt die zeitliche Verfügbarkeit des Mitglieds erlaubt ihm eine derartige Tätigkeit.</p>
(kein Titel) (keine Bestimmung)	<p><b>VII. Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen</b></p> <p><b>§ 28</b></p> <p>1 Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 500'000.-- nicht übersteigen.</p> <p>2 Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausgerichtet. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.</p>

Bei Annahme der Anträge unter Traktandum 6 wie auch bei nur teilweiser Annahme sind die Nummerierung der Überschriften in den Statuten und der einzelnen Statutenbestimmungen entsprechend anzupassen.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten weiter.

7. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütungen des Verwaltungsrates**  
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der fixen Vergütungen des Verwaltungsrates von maximal CHF 720'000.- für den Zeitraum vom Abschluss der aktuellen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2015.
8. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung**  
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung von maximal CHF 2'100'000.- für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015.
9. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung**  
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung von maximal CHF 1'150'000.- für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.

Die Beschlüsse gemäss Traktanden 7, 8 und 9 treten erst mit Inkrafttreten der Beschlüsse unter Traktandum 6 (Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)) in Kraft.

**Vertretung / Vollmachtserteilung:**

Gemäss §11 der Gesellschaftsstatuten können sich Aktionäre durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Zudem können sich die Aktionäre aufgrund von Art. 689c OR durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Jürg Luginbühl, Vischer AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich, vertreten lassen. Vollmachten und Weisungen können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels Instruktionsformular auf dem Postweg oder elektronisch über die Plattform zur elektronischen Stimmabgabe erteilt werden.

Zutrittskarten, Stimmrechtsausweise und das Instruktionsformular - oder, alternativ, die Zugangsdaten für die elektronische Vollmachten- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter - können bis zum 28. März 2014 bei der UBS, der Credit Suisse oder direkt bei der Gurit Services AG, Schaffhauserstrasse 339, 8050 Zürich (Fax +41 (0)44-316-1569) gegen Legitimation über den Aktienbesitz bezogen werden. Die Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können bis am 4. April 2014 erteilt werden. Mit der Wahrnehmung der elektronischen Stimm- und Wahlrechtsausübung hat der Aktionär keinen Anspruch auf zusätzliche persönliche Teilnahme an der entsprechenden Generalversammlung.

#### **Unterlagen**

Der Geschäftsbericht 2013, enthaltend den Jahresbericht, die Jahres- und Konzernrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle, liegt ab 14. März 2014 am Sitze der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Er kann auch unter <http://investors.gurit.com/publicationsdownloads.aspx> eingesehen und als PDF-Datei heruntergeladen werden. Namenaktionäre erhalten die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung direkt zugestellt.

Wattwil, 14. März 2014

Der Verwaltungsrat